

## **Eckpunkte für die Neuregelung eines Verfahrens zur Aufnahme jüdischer Emigranten (Kontingentflüchtlinge)**

1. Die neue Regelung wird im Bewusstsein der historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland getroffen. Dies leitet das Ermessen staatlichen Handelns.
2. Eine grundsätzliche Aufnahmevoraussetzung ist die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes. Von den Zuwanderern muss erwartet werden können, dass sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht dauerhaft auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sind. Dabei soll die Familienzusammenführung ermöglicht werden. Eine Prognose hinsichtlich dieser Erwartung wird für die Erstantragstellerin/den Erstantragsteller abgegeben, bezieht aber auch das familiäre Umfeld ein (Beispiel: Ältere, nicht mehr erwerbsfähige Erstantragstellerin mit jungen Miteinreisenden, die alle Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt haben). Kriterien für diese Prognosestellung sind in einem Beirat zu entwickeln, in dem Vertreter der Länder, des Bundes, des Zentralrates der Juden in Deutschland, der Union der progressiven Juden und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) das Verfahren vorbereiten, begleiten und überprüfen.
3. Das Aufnahmeverfahren liegt in der Hand des BMI/BAMF als bundesweitem Kompetenzzentrum für Migration und Integration. Das BAMF erteilt die Aufnahmebescheide. Die Prognose hinsichtlich der Erwartung der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgt zunächst nach einer Selbstauskunft der Zuwanderungswilligen, mit der abgefragt wird, welche Ausbildung, beruflichen Pläne, Deutschkenntnisse usw. vorliegen. Anhand der vom Beirat entwickelten Kriterien kann das BAMF eine Aufnahmezusage verweigern. Ggf. notwendige Rechtsänderungen werden mit Wirkung zum 1. Juli 2006 vorgenommen.
4. Bei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wird auf die Aufnahmevoraussetzungen nach Nr. 2 und Nr. 3 verzichtet.

5. Als weitere Aufnahmevoraussetzung müssen die Zuwanderungswilligen über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Prüfungszeugnis A 1) verfügen. Dabei können Härtefälle, die ein Absehen von diesem Erfordernis möglich machen, geltend gemacht werden. Es wird angestrebt, die Kapazitäten für Sprachkurse vor Ort zu erweitern, bzw. den Zugang für jüdische Zuwanderungswillige zu erleichtern. Einzelheiten, auch zur Finanzierung, bleiben einer gesonderten Absprache vorbehalten.
6. Weitere Aufnahmevoraussetzung ist der Nachweis der Zuwanderungswilligen, dass die Möglichkeit zu einer Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet besteht. Der Nachweis erfolgt durch gutachterliche Stellungnahme der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden in Frankfurt. Die Union der Progressiven Juden wird in dieses Verfahren eingebunden und kann im Rahmen dieses Verfahrens eine gutachterliche Stellungnahme abgeben.
7. Gemeinsam aufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdischer Zuwanderer erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (nicht Niederlassungserlaubnis).
8. Soweit bis zum 31.12.2004 ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Einreise und 90 Tage Aufenthalt (in Form eines Sichtvermerks) gestellt und eine Aufnahmezusage bis zu diesem Zeitpunkt nicht erteilt wurde (Übergangsfälle), wird bei Personen, die vor dem 1. Juli 2001 ihren Antrag gestellt haben, von den hier beschlossenen neuen Aufnahmevoraussetzungen abgesehen.
9. Bei Personen, die nach dem 30. Juni 2001 ihren Antrag gestellt haben, kann bei Geltendmachung eines Härtefalls (insbesondere bei Fällen der Familienzusammenführung) durch den Antragsteller ebenfalls vom Vorliegen der neuen, hier beschlossenen Aufnahmevoraussetzungen abgesehen werden.
10. Die Übergangsfälle werden bevorzugt bearbeitet.
11. Das Verfahren soll zum 01. Juli 2006 in Kraft treten. Anträge von Zuwanderungswilligen können nach der Abstimmung eines Umlaufbeschlusses gestellt werden.

